

"To whom it may concern"

Bern, 14. April 2021 MW/ps

Parlamentarische Initiative der UREK-NR "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" (20.433)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, unsere Standpunkte im Zusammenhang mit dem Initiativtext "Schweizer Kreislaufwirtschaft" einzubringen. Wir danken Ihnen für dieses Angebot und nehmen wie folgt Stellung:

1. Wo muss angesetzt werden, um in der Bauwirtschaft die Kreislaufwirtschaft zu fördern?

Aus unserer Sicht stehen drei Ansatzpunkte im Vordergrund.

a) Ökologischer Fussabdruck

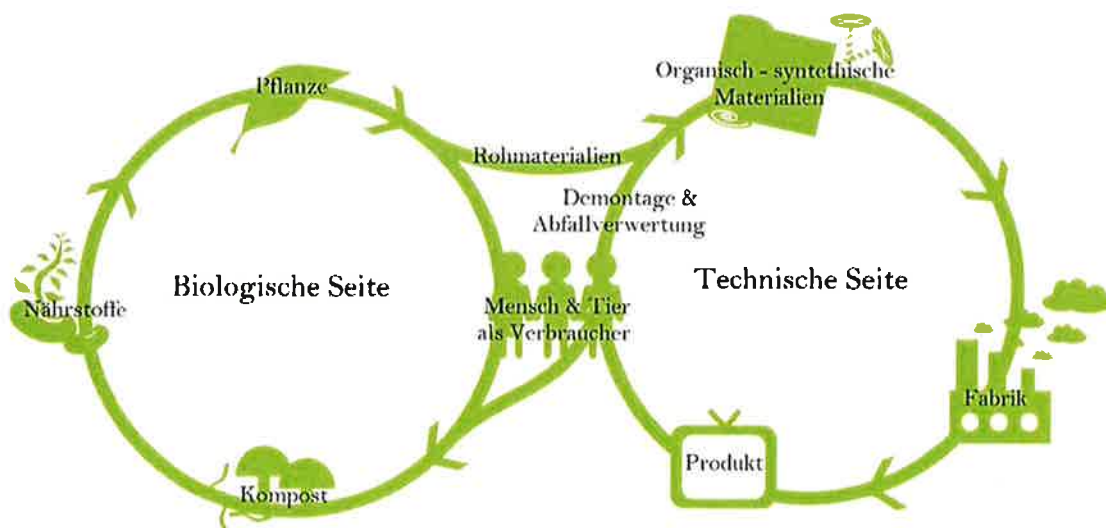
Aus unserer Überzeugung und in Anlehnung an den Entwurf des Bundesrates zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 **ist der ökologische Fussabdruck der wichtigste Ansatzpunkt**. Es geht nicht nur um CO₂ Reduktion, nicht nur um "irgendeinen" zu schliessenden Kreislauf und auch nicht allein um das Sichern der Biodiversität. Der wichtigste Ansatzpunkt befindet sich auf einer höheren Aggregationsebene. Die Bauwirtschaft hat wie die übrigen Wirtschaftsbereiche angemessen dazu beizutragen, dass der ökologische Fussabdruck sich in den kommenden Jahren reduziert. Dies soll so geschehen, dass die Anliegen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt sich möglichst ergiebig umsetzen lassen.



b) Biologischer und technischer Kreislauf

Das Schliessen der Kreisläufe stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar. Allerdings greift es viel zu kurz, wenn wir uns darauf beschränken, irgendwelche stoffliche Kreisläufe auf der technischen Seite zu 100% schliessen zu wollen. Wenn wir beispielsweise den Betonkreislauf auf der technischen Seite zu 100% schliessen und auf der biologischen den Kreislauf auf Grund der resultierenden zusätzlichen CO₂ Emissionen im Bereich der für die Photosynthese benötigten Pflanzen übermässig mit Emissionen belasten, schiessen wir am Ziel vorbei. Es ist deswegen wichtig, dass wir im Sinne des Cradle to Cradle Konzeptes **möglichst alle Kreisläufe, auf der technischen und auf der biologischen Seite im Auge behalten, ein gesamthaftes Schliessen aller Kreisläufe anvisieren, dabei den Energiebedarf mit den daraus resultierenden Klimaeffekten minimieren und unsere Aktivitäten daran ausrichten, dass sich unser Ökosystem auch in Zukunft im Gleichgewicht befindet.**

CradletoCradle



Quelle: wikimedia.org

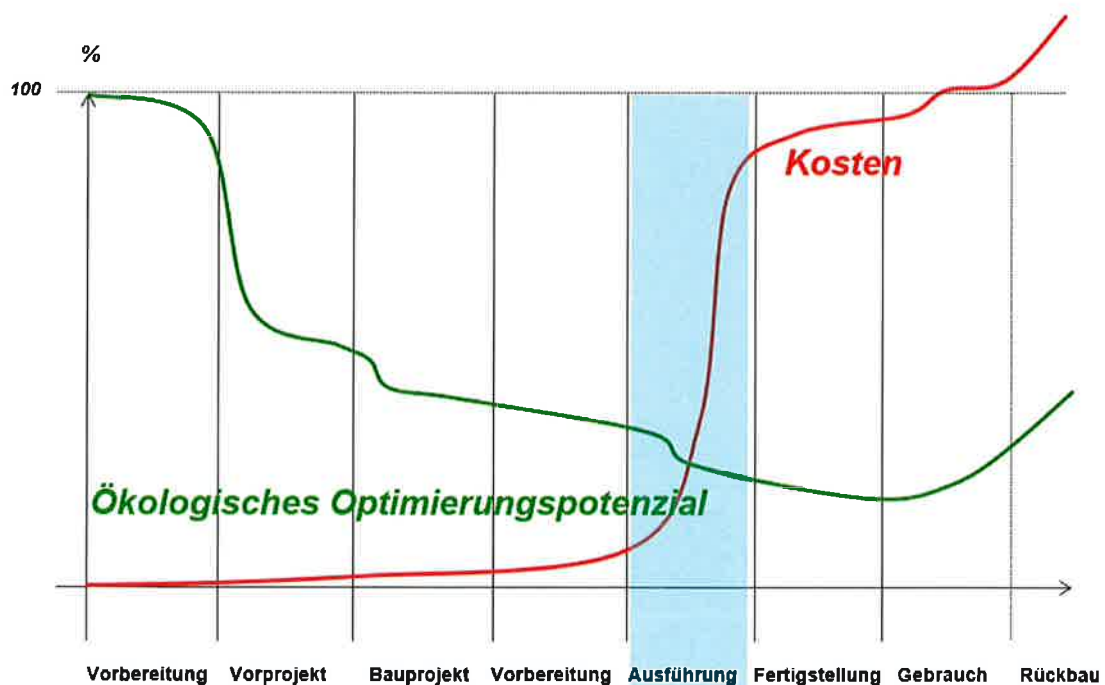
**Bauwirtschaft 2008 RC-Quote
technische Seite > 80 %**

Zumindest auf der technischen Seite werden in der Bauwirtschaft die mineralischen Stoffkreisläufe bereits seit vielen Jahren weitgehend geschlossen. Gemäss dem Abfallwirtschaftsbericht des BAFU aus dem Jahr 2008 wurden bereits damals die **mineralischen Bauabfälle zu über 80% auf der technischen Seite (=stofflich) ver-**

wertet. Zudem werden **ca. 90% des anfallenden sauberen Aushubs** in Kiesgruben auf der biologischen Seite als Auffüllung im Rahmen der Rekultivierung **verwertet**. Des Weiteren befinden sich über 80% aller Deponien in ehemaligen Kiesgruben. Die Nachhaltigkeitsstrategie unseres Verbandes legt grosses Gewicht darauf, dass die Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite konsequent geschlossen werden. Riesige Investitionen in Bauschuttzubereitungsanlagen, insbesondere während den 90'er Jahren, inspizierte Abbaustellen und Bauschuttzubereitungsanlagen seit den 80'er Jahren, geprüfte Bauprodukte, fachkundiges Auffüllen und den Nährstoffreichtum der Böden sicherndes Rekultivieren der Abbaustellen beim Abbauende und Forcieren der Abbaustelle als Oase, in der sich die Natur vor allem während dem Abbau entfalten kann, sind die wichtigsten Säulen dieser Strategie.

c) Der Beginn des Bauprozesses

Mineralische Rohstoffe sind von Natur aus auf der technischen und biologischen Seite kreislauffähig. Wenn das Haus steht und gewisse Teile des Hauses zurückgebaut werden müssen, ergibt sich allerdings kaum noch ökologisches Optimierungspotential. Die zu entsorgenden Bauteile sind bereits produziert. Das Einsparpotential beschränkt sich auf die physische Entsorgung. Bei der Vorbereitung, beim Vorprojekt, beim Bauprojekt, im Prinzip bis zur Ausführung ist das ökologische Optimierungspotential um ein Vielfaches höher als nach der Erstellungsphase der Baute. Wir können uns die Frage der Suffizienz stellen, das heisst, ob es das neue Produkt überhaupt braucht. Wird es realisiert, entscheidet sich bei der Planung (bzw. beim Produktdesign), ob über den Lebenszyklus eines Bauwerks betrachtet der Kreislaufgedanke



effektiv umgesetzt werden kann. Auf Grund der geforderten Eigenschaften (technische Qualität, Betriebs- und Nutzungsanforderungen, Lebensdauer, Folgenutzung usw.) können massgeschneiderte, kreislauffähige Projekte bzw. Produkte realisiert bzw. eingesetzt werden. Die Wahl der Baumaterialien lässt sich auf deren Lebensdauer und die Folgenutzung abstimmen. So kann der Planer, beispielsweise indem er möglichst wenige Verbundstoffe und möglichst viele leicht trennbare Baustoffe verwendet, oder indem er die Aspekte der Dauerhaftigkeit der Baute oder deren Lebensdauer stärker berücksichtigt, mit wenig Aufwand viel ökologisches Optimierungspotential ausnutzen. Diese Möglichkeiten werden nach unserem Ermessen heute viel zu wenig ausgenutzt. **Die Planung zu Beginn des Bauprozesses ist deswegen der ergiebigste Ansatzpunkt für das nachhaltige Bauen und wirksame Fördern der Kreislaufwirtschaft.**

2. Welche Anreize können geschaffen werden, um freiwillige Massnahmen zu unterstützen und die Innovation zu fördern?

Auch hier stehen nach unserer Überzeugung drei Instrumente im Vordergrund:

a) Transparenz

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Bauproduktehersteller, der Bauherr und die Öffentlichkeit erkennen können, welche Bauwerke im Laufe des gesamten Lebenszyklus den Fussabdruck verkleinern und welche nicht. Wir brauchen nachvollziehbare Mess- und Kommunikationsinstrumente. Bereits heute können Liegenschaftsbesitzer beispielsweise im kürzlich als offene Plattform aufgeschalteten Schweizer Materialkataloger – Madaster für ihre Gebäude Materialpässe erstellen. Diese zeigen die finanziellen und kreislaufbezogenen Potentiale der registrierten Materialien und Produkte eines Gebäudes für dessen Wiederverwendung auf. **Diese Sichtbarkeit ist für den Unternehmer vielleicht der wichtigste Anreiz, um freiwillig wirksam zu geschlossenen Kreisläufen beizutragen.** Die Umweltproduktedeklaration – EPD deckt dieses Bedürfnis ab. Diese sollte nach unserer Überzeugung endlich nach dem europäischen Vorbild nachvollzogen werden, so dass eine internationale Vergleichbarkeit sowie der grenzüberschreitende Warenverkehr sichergestellt sind. In einigen nordeuropäischen Ländern haben sich die EPD's durchgesetzt. Nach unserer Einschätzung besteht hier bei uns Nachholbedarf.

b) Eigenschaftsspezifische statt sortenspezifischer Baustoffe

In den Ausschreibungen werden heute die Baustoffe in der Regel sortenspezifisch ausgeschrieben. Der Planer greift meistens, ohne sich vertiefte Überlegungen hinsichtlich der Materialisierung des Bauobjektes zu machen, einfach auf die gängigen Bauprodukte zurück. Er verzichtet darauf, zusätzlichen Aufwand zu betreiben, um in der Planungsphase ökologische Optimierungspotentiale wirksam auszunutzen. Um die Verwertung beim Rückbau optimieren zu können, wäre es aber sinnvoll, die Planung würde die vom Bauprodukt benötigten Eigenschaften für jedes einzelne Bauobjekte vor der Erstellung festlegen und dann das Bauprodukt bestimmen, das mit einem maximalen kreislauffähigen (recyclbaren) Anteil und optimierter Effizienz in der

Lage ist, die geforderten Eigenschaften auf der Basis von geschlossenen Kreisläufen auf der technischen und biologischen Seite unter Berücksichtigung der Klimaeffekte zu erfüllen. Wir sind deswegen überzeugt, dass **der Übergang von der sortenspezifischen zur eigenschaftsspezifischen Ausschreibung die Unternehmen wirksam motiviert, die Stoffkreisläufe zu schliessen und den Fussabdruck zu begrenzen.**

c) Vorbildfunktion öffentliche Hand

Die öffentliche Hand kann einfach Anreize schaffen, indem sie **Vorbild** ist und die ökologischen Auswirkungen der Bauobjekte während des Lebenszyklus untersucht und vergleicht. Die öffentliche Hand kann so Anreize schaffen. Auch die im Initiativtext vorgeschlagene **Plattform Kreislaufwirtschaft Schweiz**, in welcher der Bund mit den Kantonen, Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammenarbeiten will, könnte nach unserem Ermessen für die Unternehmen Anreize schaffen, freiwillig mit Innovationen die Kreislaufwirtschaft zu fördern. In anderen Bereichen gibt es bereits derartige Plattformen. Schöne Beispiele in diesem Zusammenhang sind die Stiftung Natur & Wirtschaft, die im Jahr 1996 im UNO – Jahr des Naturschutzes vom Buwal (Vorgängerorganisation des BAFU), unserem Verband und dem Verband der Schweiz. Gasindustrie - VSG gegründet worden ist und seitdem mit grossem Erfolg das naturnahe Gestalten von Industrieböden vorantreibt, die Rekultivierungsrichtlinie, die unser Verband zusammen mit den Kantonen ausgearbeitet hat und die durch das Fördern von geschlossenen biologischen Kreisläufen für das Sichern nährstoffreicher Böden und damit für das Fördern der Pflanzenqualität und -vielfalt beiträgt oder die Organisation Green Building, die sich bereits seit dem Jahr 2010 zu Gunsten des nachhaltigen Bauens engagiert.

3. Wo besteht darüber hinaus Handlungsbedarf für die Änderung von rechtlichen Grundlagen?

Die vor ca. 5 Jahren in Kraft gesetzte Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – VVEA regelt die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen, die Schliessung von Stoffkreisläufen und die Verringerung der Umweltbelastung. Sie lehnt sich weitgehend dem Revisionsvorschlag zum Umweltschutzgesetz – USG an, welcher der Volksinitiative Grüne Wirtschaft gegenübergestellt worden ist und anschliessend, nachdem der Bundesrat die VVEA in Kraft gesetzt hatte, vom Parlament abgelehnt worden ist. Inzwischen ist die Umsetzung der VVEA in vollem Gange. Ca. 500 Seiten Text Vollzugshilfen sind bereits oder werden demnächst in Kraft gesetzt. Die vom Ständerat angeregte Ausrichtung an innovativen und zukunftsweisenden Rahmenbedingungen ist zum grossen Teil in der VVEA und den Vollzugshilfen zur VVEA bereits enthalten und die Industrie hat in den letzten vier Jahren Geld und Zeit investiert, um über VVEA-konforme Prozesse und Anlagen zu verfügen. Es kann deswegen bei der zur Diskussion stehenden Gesetzesrevision nach unserer Überzeugung nicht darum gehen, irgendeinen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, sondern es geht primär darum, **die mit der Vollzugsgesetzgebung (VVEA und Vollzugshilfen) bereits geschaffenen Bedingungen in einen angemessenen Gesetzestext zu überführen**, ohne dass dabei Widersprüche zwischen dem Gesetzestext, der VVEA und den VVEA-Vollzugshilfen entstehen.

Unser Verband **begrüsst** die **Stossrichtung der Initiative**, wie sie die UREK-NR an ihrer Sitzung vom 18./19. Mai 2020 festgelegt hat sowie die allgemeinen **Anregungen**, welche die UREK-SR in diesem Zusammenhang an die UREK-NR gerichtet hat. Auf Grund der verabschiedeten Stossrichtung und der bereits eingebrachten Anregungen drängen sich nach unserer Überzeugung **die sechsfolgenden Anpassungen** auf, die jeweils auch Auswirkungen auf den Gesetzesentwurf enthalten, welcher der Initiative beigefügt ist:

a) Die Ressourcenschonung und die Verbesserung der Ressourceneffizienz haben in Koordination mit den Nachbarstaaten zu erfolgen

Anpassung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ressourcenschonung und die Verbesserung der Ressourceneffizienz nur in Koordination mit den Nachbarstaaten erfolgen kann.

Antrag Art. 10h, Abs. 1, 1. Satz

Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen in Koordination mit den Nachbarstaaten für die Schonung der natürlichen Ressourcen.

Begründung

Emissionen sind öffentliche Güter. Das Versorgen der Bevölkerung mit massigen, schwergewichtigen mineralischen Rohstoffen erzeugt Emissionen. Eine ökologische Ressourcenschonung sowie eine effektive Verbesserung der Ressourceneffizienz können nur in Koordination mit den Nachbarstaaten erfolgen. Ansonsten besteht das Risiko, dass wir inländische Ressourcen zu Lasten der ausländischen Ressourcen zwar schonen, alles in allem aber das Ressourcenproblem exportieren und auf Grund der längeren Transportwege sogar verschärfen.

b) Berücksichtigen der Tatsache, dass der Bauabfall resp. die grösste Abfallfraktion seit über 10 Jahre trotz Zunahme der Baunormen und Materialvielfalt zu über 80% im Kreislauf gehalten wird

Anpassung

Zumindest **im Bereich der Bauabfälle** geht es primär nicht darum, zu Gunsten einer dauerhaften Verbesserung der Ressourceneffizienz zu legiferieren sondern es

geht darum, sich weiterhin im bisherigen umfassenden Rahmen **zu Gunsten der Ressourceneffizienz** und zu Gunsten der Kreislaufwirtschaft zu engagieren.

Antrag Art. 10h, Abs. 1, 2. Satz / 1. Teil

Der Bund und im Rahmen der Zuständigkeit die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich für ~~eine dauerhafte Verbesserung der~~ die Ressourceneffizienz...

Begründung

a) Das Recycling von Bauabfällen erfolgt bereits im grossen Stil

Die Bauabfälle sind die grösste Abfallfraktion aller Abfallkategorien. Mineralische Rohstoffe lassen sich im Gegensatz zu den fossilen Rohstoffen mehrfach rezyklieren. Die Unternehmen aus dem Bereich mineralische Rohstoffe haben in den vergangenen Jahren viel Kapital in das Bereitstellen von Recyclinganlagen investiert. Der Bereich mineralische Rohstoffe ist daher bezüglich Kreislaufwirtschaft deutlich weiter als andere Bereiche wie beispielsweise Kunststoffe, Altholz oder Hausmüll. Unser Rohmaterial befindet sich nicht nur in den Kiesgruben und Steinbrüchen sondern auch in den Bauwerken (urban mining). Der Abfallbericht 2008 des BAFU (vgl. Beilage) stellte bereits damals fest, dass:

- "das **Recycling** von mineralischen Rohstoffen bereits heute (resp. damals, im Jahr 2008) **im grossen Stil** geschieht und schätzungsweise über 80% der Bauabfälle rezykliert werden",

Eine Steigerung des RC – Anteils ist anzustreben, so lange diese nicht dazu führt, dass sich der ökologische Fussabdruck vergrössert. Ab 80% dürfte aber dies der Fall sein, da das Schiessen des Kreislaufs auf der technischen Seite in der Regel nur noch mit einem übermässigen Energie- und Emissionsaufwand möglich ist. Eine weitere Erhöhung wirkt sich deswegen auf den ökologischen Fussabdruck höchstens marginal oder, z. B. auf Grund des zusätzlichen Energieverbrauchs und der daraus resultierenden Klimaeffekten allenfalls sogar negativ aus.

b) Das dauerhafte Fokussieren auf den Teilaspekt "Ressourceneffizienz" kann kontraproduktiv sein

Der Abfallbericht des BAFU 2008 stellt aber neben der hohen RC – Quote bei den Bauabfällen bereits fest, dass:

- "diese hohe **Recyclingquote ist allerdings gefährdet**: Einerseits nimmt die **Materialvielfalt** im Baubereich stark zu, was sich negativ auf die Rezyklierbarkeit der künftigen Bauteile auswirkt und andererseits werden die **bautechnischen Normen**, welche die Baumaterialien erfüllen müssen, immer strenger."

Neben der Ressourceneffizienz ergeben sich, wie im Abfallbericht des BAFU erwähnt, **weitere wichtige Anforderungen an die Bauwerke**, wie zum Beispiel die **Sicherheit und die Dauerhaftigkeit der Werkstoffe gegen Umwelteinwirkungen** (Frost, Wasser, ...). Diese Anforderungen sind gleichwertig und differenziert je Bauwerk und je Verwendungszweck des Baustoffs zu betrachten. Es ist beispielsweise zu verhindern, dass das Recycling zu Lasten der Lebensdauer von Bauwerken geht. Je früher ein Bauwerk Unterhaltsarbeiten oder einen Neubau erfordert umso schlechter wird die Gesamtumweltbilanz. Die VVEA betont deswegen mit Recht die grosse Bedeutung des Vermeidens von Abfällen. Baustoffe sind deswegen wie bereits gesagt nach unserer Überzeugung mit Hilfe einer eigenschafts- statt sortenspezifischen Ausschreibung nach ihrer technischen Leistungsfähigkeit (performance based) zu beschreiben und mit Hilfe dieser Beschreibung ist durch den Ingenieur zusammen mit dem Baustofflieferant gemäss dem bereits geltenden aber noch kaum vollzogenen gesetzlichen Verwertungsobligatorium die stoffliche Zusammensetzung zu optimieren. Anderenfalls verliert man durch die Konzentration auf ein zwar bedeutendes Detail die Beurteilung des Gesamten aus dem Auge. Es ist deswegen wichtig, auf das gesetzliche Festlegen einer **dauerhaften Verbesserung** des Teilaspekts Ressourceneffizienz zu **verzichten**. Stattdessen ist der Einsatz von Bund und Kantonen "einfach" zu Gunsten der **Ressourceneffizienz festzulegen**. Die Ressourceneffizienz ist dann in jedem Einzelfall im Sinne der vom Ständerat eingebrachten Gesamtbeurteilung **mit anderen wichtigen Kriterien wie beispielsweise Sicherheit oder Dauerhaftigkeit der Bauwerke angemessen abzuwägen**.

c) Eigenständige Ziele "Ressourceneffizienz" und "Reduktion der Umweltbelastung"

Anpassung

Die **Ressourceneffizienz** und die **Reduktion der Umweltbelastung** sind als **eigenständige Ziele** zu deklarieren.

Art. 10h, Abs. 1, 2. Satz / 2. Teil

Antrag: Der Bund und im Rahmen der Zuständigkeit die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich **im Rahmen der Nachhaltigkeit der Bauwerke** für die Ressourceneffizienz **ein, um damit insbesondere die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren** und die Reduktion der Umweltbelastung **ein**.

Begründung

Bund und Kantone sollen die Umweltemissionen reduzieren, indem sie im Rahmen der Nachhaltigkeit die Ressourceneffizienz dauerhaft verbessern. Das **Aufbereiten von Bauabfällen führt** aber nicht automatisch zu weniger, sondern regelmässig **zu mehr Umweltemissionen** als das Aufbereiten von primären Rohmaterialien, und somit zu einer Erhöhung des ökologischen Fussabdrucks. Ressourceneffizienz kann deswegen nicht als Mittel für den Zweck "Reduktion der Umweltbelastung" verwendet werden. Es fehlt der kausale Zusammenhang. Die Reduktion der Umweltbelastung ist deswegen als eigenständiges Ziel zu deklarieren. **Bei Ressourceneffizienz und Umweltbelastungen handelt es sich deswegen um zwei wichtige aber unterschiedliche Ziele.**

Zudem können im Markt ausschliesslich Produkte abgesetzt werden, für die eine Nachfrage besteht. Zurückgebaute Materialien, für die kein Bedarf besteht, müssen dauerhaft abgelagert werden und gelangen somit wieder von der technischen auf die biologische Seite. Es ist deswegen im Sinne des ökologischen Fussabdrucks wichtig, dass im Markt ausschliesslich Materialien lanciert werden, **welche in der Natur immer problemlos dauerhaft deponiert werden können** und den Kreislauf auf der biologischen Seite nicht behindern.

Mineralische Rohstoffe beispielsweise sind schwergewichtige Massenprodukte. Schon bei Transporten über wenige Kilometer ergeben sich negative Klimaeffekte, die auch bei einem konsequenten Schliessen der Stoffkreisläufe bestehen bleiben. Beton eignet sich beispielsweise für das mehrfache Rezyklieren, auch wenn man für das Binden von zurückgebauten Gesteinskörnungen tendenziell mehr Bindemittel benötigt als für das Binden von primären Gesteinskörnungen, wodurch negative Klimaeffekte ausgelöst werden. Bei dem nachhaltigen Bereitstellen von mineralischen Baustoffen geht es deswegen nicht darum, das Schliessen der Kreisläufe auf der stofflichen ohne die biologische Seite und ohne die resultierenden Klimaeffekte zu berücksichtigen (blind) zu maximieren, sondern darum, **im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit Hilfe von differenzierten Abwägungen, situative Lösungen zu finden, die den Anforderungen der Nachhaltigkeit, auch zum Beispiel hinsichtlich der Länge der Transportwege oder des Anteils der sekundären Körnungen, am ergiebigsten gerecht werden.** Man kann daher nicht generell mit Hilfe des Förderns der Ressourceneffizienz Umweltemissionen reduzieren. Man kann sich aber im Einzelfall an die optimale Ressourceneffizienz, an die optimale Reduktion der Umweltemissionen herantasten und sich im Rahmen einer die verschiedenen Wirkungen abwägenden Gesamtbetrachtung dem diesbezüglichen goldenen Mittelweg annähern.

d) Priorität für das Verwerten

Anpassung

Beim Stärken der Kreislaufwirtschaft geht es darum, die gesamthafte **Verwertung** gegenüber der definitiven Ablagerung in Deponien **zu priorisieren.**

Art. 30d, Abs. 1

Antrag: Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Begründung

Andere als stoffliche Verwertungen sind hinsichtlich des Förderns der Kreislaufwirtschaft und Reduzierens des ökologischen Fussabdrucks oft **mindestens so ergiebig wie die stoffliche Verwertung** (z. B. Verwerten von sauberem Aushub als Auffüllmaterial auf der biologischen Seite der Kreisläufe, energetische Verwertungen insbesondere bei kurzen Transportstrecken oder kombinierte energetisch / stoffliche Verwertungen usw.). Diese zum Teil innovativen und zukunftsweisenden Optionen sind deswegen bei der Revision im Sinne der Anregungen des Ständerates, die Umweltbelastungen auf der Basis einer Gesamtbetrachtung zu reduzieren, mit der gleichen Priorität wie die stoffliche Verwertung zu behandeln.

Art. 12, VVEA hält zudem bereits fest, dass Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten sind. Die VVEA - Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial konkretisiert, dass sauberer Aushub als Baustoff auf Baustellen, als Baustoff auf Deponien, als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen, als Material für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen oder als Material für Terrainveränderungen verwertet werden darf und verzichtet bewusst auf das Setzen von Verwertungsrioritäten. Eine pauschale Privilegierung der stofflichen Verwertung unter den verschiedenen Verwertungsalternativen führt nach unserer Überzeugung alles in allem zu weniger nachhaltigen Lösungen, als wenn das Unternehmen jeweils die für den entsprechenden Einzelfall beste Lösung bestimmt, denn **die nachhaltigste Lösung** bezüglich des minimalen ökologischen Fussabdrucks und bezüglich der Anliegen der Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt **hängt jeweils stark vom entsprechenden Einzelfall ab**. Es ist aus diesem Grund von Bedeutung, dass in Art. 30d statt der Privilegierung der stofflichen Verwertung **die Privilegierung der gesamthaften Verwertung thematisiert wird**.

e) Berücksichtigen der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit

Anpassung: Die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit sind in jedem Einzelfall transparent sicherzustellen.

Art. 30d, Abs. 2

Antrag: ~~Stofflich~~ verwertet werden müssen **unter den in Abs. 1 geregelten Verwertungsvoraussetzungen**, insbesondere

- a. verwertbare Anteile aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung,
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist.
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten

Begründung

Abs. 2 steht im Widerspruch zu Abs. 1: Abs. 1 und Abs. 2 widersprechen sich. Abs. 1 legt fest, dass verwertet werden soll, wenn technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Abs. 2 erweckt den Eindruck, es liegt eine vollständige Verwertungspflicht vor, selbst dann, wenn die Verwertung ausserhalb der technischen Machbarkeit und der finanziellen Zumutbarkeit liegt. Nach unserer Überzeugung gelten die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit in jedem Einzelfall. Der konkrete Umgang mit diesen Prinzipien ist auf den Seiten 17/18 der VVEA – Vollzugshilfe Allgemeine Bestimmungen (Entwurf 20. Nov. 2018) im Detail beschrieben. Aus Transparenzgründen ist es deswegen nach unserem Ermessen **wichtig, dass Absatz 2 bezüglich technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit auf Absatz 1 verweist.**

f) Priorität für das Verwerten – auch bei brennbaren Anteilen der Abfälle**Anpassung**

Die Priorität für das gesamthafte Verwerten bezieht sich auch auf die stoffliche Verwertung.

Art. 30d, Abs. 3

Antrag: ~~3. Besteht die Pflicht zur stofflichen Verwertung nicht, so müssen die brennbaren Anteile der Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich Entsorgung.~~

Begründung

Dieser Streichantrag ergibt sich aus den Begründungen zu den Änderungsanträgen zu Art. 30d, Abs. 1 und 2.

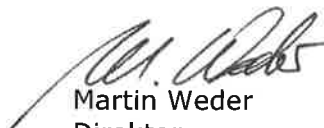
Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen beim Erstellen des in finalen Gesetzes- und Botenschaftstext zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor
(Tel. 079 631 21 77)

Beilagen:

- Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
- Präsentation Subkommission UREK-NR "Kreislaufwirtschaft" 19. Januar 2021
- Abfallwirtschaftsbericht 2008 / Bauabfälle
- Geschichte der Vorlage